

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **4 (1878)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erstrebte. Mit Jacobi wollte er «Gleichheit alles Dessen herbeiführen, was Menschenantlitz trägt». — Unter einem genügenden Primarunterricht, wie ihn der Artikel 27 der neuen Bundesverfassung für jedes Schweizerkind verlangt, wollte unser Freund nicht ein klägliches Minimum verstanden wissen, und wir handeln in seinem Geiste, wenn wir die bezüglichen Forderungen nicht allzuniedrig stellen lassen. Wir fördern damit eine glückliche Fortentwicklung unserer Republik, die Sieber so feurig und treu geliebt. So lange die Republik Söhne vom Schlage Siebers hervorbringt, braucht uns um ihr Schicksal nicht bange zu sein.»

Im Geiste dieses Redners sprachen über das Wirken Siebers die Verse, welche Theodor Curti in Frankfurt dem Verstorbenen gleich nach Empfang der Trauerbotschaft gewidmet und die uns Hr. Reinhold Rüegg zur Veröffentlichung übermittelt hat:

„Dich nannte man in Fehde meist und Streit,
Dein Name wurde selber zur Standarte —
Ich preise Dich, Du kämpftest von der Warte
Und mit dem Genius der neuen Zeit.

„Dein Eifer hat die Besten nachgeahmt:
Den Mildten, der die Bettelbuben lehrte,
Den Zähnen, der den Finsterlingen wehrte.*)
Mit einem Kranze sei Dein Bild umrahmt!

„Den Staub zum Staube! Ewig ist die Kraft;
Dein Werk wird Deine Tage überragen,
Und einig werden die Parteien sagen:
Er hat gedacht, gestritten und geschafft!“

Auf Dr. Stössels vortreffliche Rede folgte der Vortrag des freundlich-ernsten Liedes: «Ruhig ist des Todes Schlummer» durch die Sänger der «Harmonie». Dann bestieg Hr. Professor Salomon Vögelin die Tribüne und entwarf in meisterhaften Strichen erst eine Skizze des kampfbewegten Lebens unsers Sieber**), um hernach die bedeutsamsten Charakterzüge des Verblichenen vorzuführen.

»Drei Dinge sind es vornehmlich, die sein Wesen charakterisiren und aus allen seinen Reden und Handlungen uns entgegenleuchten: 1. Er glaubte an das Gute und Edle im einzelnen Menschen wie im ganzen Volke. Dieser Glaube leitete ihn einst in der Schule und machte ihn zum mächtig wirkenden, zum geliebten und verehrten Lehrer; — er blieb dem Staatsmanne und floss ihm jenen seltenen, tief humanen Sinn ein, mit dem er allezeit für die Armen und Bedrängten seine Stimme erhob. 2. Er übte die Wahrheit und glaubte an sie mit geradezu rührender Naivität. Er, der keine Falschheit übte, immer gradaus und ehrlich zu Werke ging, konnte die doppelzüngigen Naturen nicht fassen. 3. Er lebte der Ueberzeugung, dass es nur eine Wahrheit gebe; nicht eine besondere für die Reichen und eine solche für die Armen. Darum seine Antipathie und Feindschaft gegen alle Priester einer für das »dumme Volk« «geoffenbarten Religion». Ja, er konnte sie gründlich hassen, die Pfarrer aller Konfessionen, welche die Religion zum Deckmantel ihrer Selbst- und Herrschsucht benutzten. Wenn er dagegen bei einem Geistlichen aufrichtiges Streben nach der Wahrheit und aufopfernde Menschenliebe entdeckte, so schloss er ihn freudig an's Herz — und so zählte er in den Reihen derselben einzelne treue und gute Freunde.

«Was Sieber im Stillen Gutes gethan, wie viele Thränen er getrocknet, wie viel Bekümmerte und Leidende er mit Wort und That aufgerichtet, das ist unsagbar, Hunderte

*) Pestalozzi und Scherr.

**) Da wir in einer folgenden Nummer eine kurze Biographie Siebers zu bringen gedenken, so unterlassen wir heute die Wieder-gabe dieses Theils der Vögelin'schen Rede.

im Volke wissen es und werden es dem Edlen nicht vergessen.

«Was er speziell der Schule gewesen, das fühlten wol in dieser Trauerstunde am meisten die vielen Hunderte aus der Lehrerschaft, die dem Sarge gefolgt sind. O! Er hat die Schule bis zum letzten Athemzuge auf seinem treuen Herzen getragen. Noch in den letzten Tagen seines Lebens war sein Geist mit dem Lehrerseminar beschäftigt, und er erkundigte sich besorgt nach dem Stand der Direktorfrage, deren Lösung ihm als ein für die Weiterentwicklung des zürcher. Schulwesens entscheidender Schritt erschien.

«Auf das Grab des edeln und hochherzigen Mannes dürfen wir die Blume dankbaren Andenkens niederlegen.»

Diese abgerissenen Sätze aus der zündenden — und mitunter scharf in gewisses Fleisch schneidenden Rede dieses unsers Sieber voll und ganz verstehenden Mannes vermögen nur ein mattes Bild der letztern zu geben. Die Tausende, die den Sarg umstanden, waren von der Macht und Wahrheit dieser herrlichen Worte sichtlich gehoben und erwärmt. — In Männeraugen glänzten Thränen wahrer und tiefer Seelenbewegung und eine Fülle guter und grosser Gedanken durchströmte das trauernde Volk.

Die Harmonisten sangen Siebers liebstes Lied: «O mein Heimatland!» Zwei Freunde, Homberger und Rothenbach, riefen poetische Scheidegrüsse in's Grab und Morf in Riesbach legte Namens der schweizerischen Arbeiter, für deren Sache Sieber von jeher redlich gekämpft, einen Lorbeerkrantz auf den Sarg. — Die Sonne sank und die Dämmerung brach ein; vom Friedhof, in dessen dunkeln Schooss die Hülle des biedern Kämpen versenkt worden, zogen still thalabwärts die Tausende, welche der Zivilbestattung eines grossen Mitbürgers beigewohnt hatten.

Die Erde sei ihm leicht, dem guten wackeren Manne!

Noch einen letzten Gruss. Dann weiter
Geht's fort auf unsers Lebens Pfaden,
Wir zieh'n nach schöneren Gestaden
Als zielbewusste, muth'ge Streiter.

Dem Lichte muss das Dunkel weichen;
Am Lichte muss der Wahn vergehen;
Im Lichte kommt das Auferstehen.
Dafür gibt es schon Frühlingszeichen.

Dem Sämann bleibt die Hand verschlossen,
Der manches Saatkorn ist entfallen,
Aus dem die Früchte reich gesprossen.

Was Du auf Deinem Erdenwallen
Dem Volk erstrebt, erkämpft zum Segen:
Wir woll'n's in Deinem Geiste pflegen. —pp—

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 15. Januar.)

19. Eine Bezirksschulpflege wird auf ihr Gesuch ermächtigt, circa 20 verschiedene Arbeitsschulen dieses Bezirks durch eine geeignete Persönlichkeit inspizieren zu lassen.

20. Berathung des Gesetzentwurfes über einige Abänderungen des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859.

21. Eine Schulpflege wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass in der Mädchen-Elementarschule der Turnunterricht in demselben Umfang betrieben werde wie auf der betreffenden Stufe an der Knabenabtheilung.

22. Antrag an den Regierungsrath betreffend Verabreichung eines Staatsbeitrages von 100 Fr. an den Seminaristenturnverein Küsnacht und eines solchen von 200 Fr. an den Verein junger Kaufleute in Winterthur und eines Beitrages von 1000 Fr. an die Stadtbibliothek Winterthur.

23. Gesuche um Staatsbeiträge für den Unterricht in den alten Sprachen an Sekundarschulen sollen in Zukunft zu gleicher Zeit

erledigt werden und zwar auf Grundlage eines einzureichenden Jahresberichts von Seiten der Sekundarschulpflegen.

Schulnachrichten.

Zürich. In Sachen der Seminardirektorwahl lauten die Erwägungen der Mehrheit des Regierungsrathes:

1) Der Seminardirektor ist nach § 17 des Seminar-Reglements Verwalter des Seminargutes und als solcher dem Staate gegenüber für die Erhaltung verantwortlich und leistet dafür Bürgschaft, also hat er eine Amtsdauer nach § 11 der kant. Verfassung.

2) Ausser der Verwaltung des Seminargutes bleiben dem Seminardirektor, denn die in § 315 des Unterrichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen sind längst obsolet geworden, nur noch die Funktionen, wie sie auch den Direktoren der Kantonsschule gesetzlich zugetheilt sind und diese Beamten, auch mit Lehrstellen verbunden, werden nur als administrative behandelt und ist die in § 102 des Unterrichtsgesetzes fixirte zweijährige Amtsdauer durch Art. 11 der Kantonsverfassung in eine dreijährige umgewandelt, somit ist kein Grund, hinsichtlich der Seminardirektion ein anderes Verfahren einzuschlagen.

3) §§ 12 und 15 des Wahlgesetzes lauten:

§ 12. Sämmtliche Behörden, Beamte und Angestellte, sowie alle stehenden Kommissionen und Direktionen, deren Wahl nicht unmittelbar dem Volke, sondern den von der Verfassung oder den Gesetzen dazu bestellten Behörden zusteht, fallen jedesmal nach der Gesamtterneuerung der Wahlbehörde auch in Erneuerung.

Vorbehalten sind Ausnahmen, welche in der Verfassung oder in Gesetzen über die Organisation einzelner Behörden aufgestellt werden.

Im Fernern bilden gemäss Art. 11 der Verfassung eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatz die Wahlen der Mitglieder des Obergerichtes und seiner Ersatzmänner, der kaufmännischen Richter im Handelsgericht, des Grossrichters, der Mitglieder des kantonalen Kriegesgerichts und des Auditors,

welche jeweilen erst nach der zweiten Gesamtterneuerung des Kantonsrathes vorzunehmen sind.

§ 15. Der in Folge einer Ersatzwahl eintretende Beamte oder Angestellte ist nur für die laufende Amtsperiode gewählt und hat sich der nächstfolgenden ordentlichen Gesamtterneuerung zu unterziehen.

Allerdings spricht Lemma 2 von § 12 von Ausnahmen, aber § 257 des Unterrichtsgesetzes kann nicht darunter begriffen sein, da § 12 des Wahlgesetzes alle frühern entgegenstehenden Bestimmungen betreffend der in Lemma 1 genannten Stellen aufhebt und nur solche Ausnahmen zulässt, welche gleichzeitig oder nachträglich aufgestellt werden. Sonach war der Beschluss des Regierungsrathes vom 10. November unrichtig und musste einer Korrektur in dem Sinne unterworfen werden, dass die Besetzung der Seminardirektorstelle nur bis Mai 1878 erfolgte und der Gewählte nach der Erneuerung des Reg.-Rathes wieder in Erneuerung fällt.

4) Wenn Herr Dr. Wettstein die zweijährige definitive Anstellung ablehnte, so wird ihm um so weniger eine solche bis Mai 1878 genügen. Die Fortsetzung des Provisoriums durch Herrn Dr. Wettstein ist aber wünschbar, da es jedenfalls auch je bis am Ende eines Semesters gedacht war.

Der Minderheitsantrag lautet: Gegen den Beschluss des Regierungsrathes vom 29. Dezember 1877 betreffend Amtsdauer des Seminardirektors legen die Unterzeichneten Verwahrung zu Protokoll ein, indem sie sich auf folgende Gründe stützen:

1) Der Unterschied zwischen Verwaltungsstellen und Lehrstellen war schon vor dem Unterrichtsgesetze von 1859 genau so gut bekannt wie jetzt. Trotzdem hat dieses Gesetz die Seminardirektorstelle in der unzweideutigsten Weise als Lehrstelle an einer höhern Unterrichtsanstalt charakterisirt, indem es ihr statt der damals für Verwaltungsstellen üblichen vierjährigen die lebenslängliche Amtsdauer zuschrieb. Zur Zeit ist aber noch viel weniger Grund als damals vorhanden, um die Stelle unter die Verwaltungsstellen einzureihen, weil der Konvikt, dessen Verwaltung dem Direktor früher oblag, aufgehoben ist.

2) Die Annahme, es seien die §§ 231, 232 und 234 des Unterrichtsgesetzes durch Artikel 11 der kantonalen Verfassung und die §§ 12 und 15 des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung von öffentlichen Beamten und Angestellten modifizirt worden, ist vollständig haltlos. Wäre sie richtig, so könnte von einer Wahl

von Unterrichtsbeamten, d. h. Lehrern und Professoren an den höhern Lehranstalten auf mehr als drei Jahre keine Rede mehr sein, während diese Wahlen bisher unbeanstandet in der Regel auf eine individuelle Amtsdauer von sechs Jahren, ausnahmsweise sogar auf Lebensdauer vollzogen wurden. In dieser Weise wurde bisher auch in denjenigen Fällen verfahren, in welchen Lehrstellen mit der Direktion bedeutender Anstalten verbunden sind.

Es steht mit der Anschauung der Mehrheit des Regierungsrathes auch vollständig im Widerspruch, wenn gemäss dem Unterrichtsgesetze der Rektor der Hochschule auf eine individuelle Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird. In ganz gleicher Linie mit dem Rektor der Hochschule stehen betreffend Amtsdauer die Direktoren der Kantonsschule, und es ist einem Rechtsirrthum zuzuschreiben, wenn es je in der Ausführung des Gesetzes anders gehalten worden ist.

3) Abgesehen davon, dass die dreijährige Amtsdauer nicht mit dem Gesetze betreffend das Unterrichtswesen im Einklang steht, würde sie auch zu den seltsamsten Kollisionen führen, namentlich träte sehr leicht der Fall ein, dass Jemand aus dem Grunde nicht als Leiter einer Anstalt gewählt werden könnte, weil naher Ablauf der Amtsdauer als Lehrer eine Wahl auf drei mit der Amtsdauer des Regierungsrathes kongruente Jahre nicht gestatten würde. Es besteht aber im Weitem im Art. 201 des Unterrichtsgesetzes die Vorschrift, dass jeder definitiv angestellte Lehrer die Wahl als Rektor oder Prorektor an der Kantonsschule annehmen müsse, während eine gleiche Bestimmung betreffend Seminardirektion und Direktion der landwirthschaftlichen Schule nicht vorhanden ist. Der Amtszwang für kantonale Aemter versteht sich keineswegs von selbst; im Gegentheil wird er überall als nicht bestehend vermuthet, wo er nicht durch das Gesetz speziell aufgestellt wird. Es könnte daher leicht bei der Interpretation der Mehrheit des Regierungsrathes vorkommen, dass keiner der Lehrer das Direktorium mit seiner Verantwortlichkeit übernehme, in welchem Falle die betreffende Anstalt ganz ohne Leitung bliebe. Alle diese Schwierigkeiten fallen dahin, wenn gemäss dem Unterrichtsgesetze ein Direktor mit individueller sechsjähriger Amtsdauer bestellt, und demselben auf die gleiche Zeitdauer ein gewisses Mass von Unterricht übertragen wird.

4) In der oben genannten Weise ist bei der Besetzung der Direktion des kantonalen Technikums verfahren worden. Wäre die Anschauung der Mehrheit des Regierungsrathes richtig, so müsste dieses Verfahren sofort geändert werden; es müsste ebenfalls § 12 des Wahlgesetzes Platz greifen; denn es ist nicht denkbar, dass durch ein blosses Reglement ein allgemein gültiges Gesetz hätte abgeändert werden können oder wollen.

— Als Lehrer am Lehrerinnenseminar und an der höhern Töcherschule in Zürich hat die Stadtschulpflege gewählt: Hr. Dr. Bächtold in Solothurn für Deutsch und Geschichte; Hr. Dr. Weiler (am Polytechnikum) für die mathematischen Fächer.
(N. Z. Ztg.)

— Aus einem Artikel des „Landboten“, „Religion und Schule“: „Es bleibt — man mag sich wenden und die Augen zum Himmel aufschlagen, wie man will — in der öffentlichen Schule nur ein solcher (konfessioneller) Religionsunterricht zulässig, den die Schüler nicht zu hören brauchen, die Lehrer nicht übernehmen müssen und von dem sie jederzeit zurücktreten können. (Das gilt wol auch vom sogenannten nichtkonfessionellen Religionsunterricht.) Da wäre es doch das Natürlichste und Heilsamste, auf diese Art des religiösen Unterrichts für die Volksschule zu verzichten und ihn wieder dahin zu verweisen, von wo er ausgegangen ist, nämlich in den Schooss der kirchlichen Konfessionen.“

Schwyz. Der kantonale Erziehungsdirektor, Herr Reg.-Rath Steinauer in Einsiedeln, starb am 15. Januar in noch kräftigem Mannesalter. Als Vorstand des staatlichen Erziehungswesens that er des Strebens kein Hehl, die Schule unter stark kirchlichem Einfluss zu erhalten. Aus eigenen Mitteln hat er eine Rettungsanstalt für Knaben gegründet und ihren Fortbestand gesichert.

Staatliche Bevormundung. Die Klerikalen aller Schattirungen jammern fort und fort darüber, wie der radikale Staat die persönliche Freiheit beschränke und vorab das Gebiet der Schule vergewaltige. Das freilich hat noch kein radikales Regiment in unserer modernen Schweiz gewagt, was jetzt verschiedene ultramontane Erziehungsdirektionen thun. Diejenige von Wallis empfiehlt den ihr unterstellten Lehrern das Abonnement des von einem Freiburger Abbé redigirten „Bulletin pédagogique“; diejenigen von Uri und Unterwalden thun dasselbe zu Gunsten des schwyzerischen „Erzie-